VERORDNUNG (EWG) Nr. 3680/87 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1987

zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3191/80 mit Übergangsmaßnahmen über die Nichtwiedereinziehung der variablen Schlachtprämie bei Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors, die aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 794/87 (2), insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3191/80 der Kommission vom 9. Dezember 1980 mit Übergangsmaßnahmen über die Nichtwiedereinziehung der variablen Schlachtprämie bei Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors, die aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind (3), zuletzt geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1558/82 (4) und (EWG) Nr. 1361/85 (5), sieht vor, daß diese Maßnahmen bis zum letzten Tag des Wirtschaftsjahres 1987 gültig sind. Während dieses Zeitraums haben die im Rahmen der Verordnung ausgeführten Mengen die herkömmlichen Mengen nicht überschritten. Im Hinblick auf die Zeit bis zur Annahme der allgemeinen Regelungen in dem Sektor erscheint es angebracht, die Gültigkeitsdauer der Maßnahmen bis Ende des Wirtschaftsjahres 1988 zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3191/80 wird bis Ende des Wirtschaftsjahres 1988 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 4. Januar 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 332 vom 10. 12. 1980, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 172 vom 18. 6. 1982, S. 21.
(5) ABl. Nr. L 139 vom 27. 5. 1985, S. 1.